

**RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE DER
PROMOTIONSPREISE DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG**

vom 08.11.2016

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Vergabe der Promotionspreise der Philipps-Universität Marburg i.d.F. vom 27.11.2012.

§1 Zweck

- (1) Mit dem Promotionspreis der Philipps-Universität Marburg sollen die herausragenden Leistungen des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der wissenschaftliche Fortschritt, der mit einer solchen Arbeit erreicht wurde, hervorgehoben werden. Darüber hinaus soll die Aufmerksamkeit einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit auf die besonderen Leistungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gelenkt werden.
- (2) Die Philipps-Universität Marburg zeichnet jedes Jahr hervorragende Dissertationen aus den unterschiedlichen Fachkulturen (Sektionen) der Universität
 - Sektion I: Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Sektion II: Philosophie, Theologie, Geschichte, Erziehungs-, Sprach- und Kulturwissenschaften
 - Sektion III: Mathematik und Naturwissenschaften (ohne Lebenswissenschaften)
 - Sektion IV: Lebenswissenschaften und Medizinmit einem Promotionspreis aus.

§ 2 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, für das die Promotionspreise verliehen werden. Die Ausschreibung erfolgt schriftlich an die Dekanate der Fachbereiche sowie an die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Wissenschaftlichen Zentren.

§ 3 Vorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt ist jede Betreuerin oder Gutachterin und jeder Betreuer oder Gutachter einer Dissertation.
- (2) Es können nur Dissertationen im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres der Ausschreibung eingereicht werden, die in der schriftlichen Arbeit mit 1,0 und in der Disputation nicht schlechter als 1,3 bewertet wurden.
- (3) Vorschläge sollen beim Dekanat bis zum 15. Januar des auf die Versendung der Ausschreibung folgenden Jahres (Vergabejahr) eingereicht werden. Der Vorschlag umfasst
 - das ausgefüllte Nominierungsformular mit Angabe der Zuordnung zu einer der in § 1 (2) aufgelisteten Fachkulturen (Sektionen) und mit den im Formular geforderten Unterlagen
 - ein Exemplar der vorgeschlagenen Arbeit,
 - die Gutachten,

- eine Einverständniserklärung der Doktorandin/des Doktoranden.
- (4) Der Antrag einschließlich der Anlagen ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Werden in einem Fachbereich mehrere Vorschläge eingereicht, gilt:
- a) Es wird innerhalb des Fachbereichs ein Auswahlgremium gebildet, das aus folgenden Personen besteht: aus dem Dekan oder der Dekanin, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Erstbetreuern bzw. Erstbetreuerinnen aller vorgeschlagenen Promotionen. Den Vorsitz über das Auswahlgremium übernimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Auswahlgremiums kann jedoch nicht zugleich Betreuerin oder Betreuer einer vorgeschlagenen Promotion sein. In diesem Fall wird der Vorsitz des Auswahlgremiums von der Dekanin oder dem Dekan bzw. in weiterer Folge von der Prodekanin oder dem Prodekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan übernommen. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Erstbetreuer/-innen und Erstbetreuer aller vorgeschlagenen Promotionen sind beratende Mitglieder des Gremiums und verfügen daher über kein Stimmrecht.
 - b) Jeder Fachbereich kann maximal einen Vorschlag einreichen. Das Auswahlgremium entscheidet unter Bezugnahme auf den in der Dissertation verwendeten inhaltlichen und methodischen Ansatz, welcher Sektion der Vorschlag zuzuordnen ist, und begründet dies kurz. Ausnahmsweise kann ein Fachbereich zwei Vorschläge einreichen, jedoch nur, wenn beide Vorschläge in abweichenden Sektionen eingereicht werden sollen. Vorausgesetzt werden in diesen Fällen eine ausführliche Begründung und die Zustimmung durch die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten.
 - c) Der Fachbereichsrat ist von der Entscheidung des Auswahlgremiums zu unterrichten.
- (2) Das Dekanat legt dem Präsidium bis zum 15. März des Vergabjahres folgende Unterlagen vor:
- die Unterlagen nach § 3 Abs. 3,
 - eine Stellungnahme des Dekanats oder des von ihm beauftragten Gremiums inklusive der Reihung und ihrer Begründung,
 - eine Übersicht über die im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Dissertationen (vgl. Nominierungsformular).
- (3) Das Präsidium benennt eine „Auswahlkommission für den Promotionspreis“ der mindestens je zwei Repräsentantinnen oder Repräsentanten der vier Fachkulturen (Sektionen) nach §1 (2) angehören. Sollte ein Gremiumsmitglied nicht an der Sitzung teilnehmen können, kann der Fachbereich des Gremiumsmitglieds eine Stellvertretung entsenden. Entscheidungen des Gremiums sind gültig, wenn jede Sektion von mindestens einem Gremiumsmitglied vertreten wird
- Die Laufzeit der Mitgliedschaft in der Auswahlkommission beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung.
- (4) Das Präsidium leitet die Vorschläge zusammen mit allen Unterlagen bis zum 1. April des Vergabjahres an die Auswahlkommission für die Promotionspreise weiter. Sie entscheidet bis zum 15. Mai des Vergabjahres darüber, welche der vorgeschlagenen Dissertationen dem Präsidium zur Auszeichnung mit dem Promotionspreis der Philipps-Universität vorgeschlagen werden sollen. Maßgeblich für die Entscheidung für den/die Preisträger/in einer Sektion ist neben der Dissertation und den hierzu erstellten Gutachten insbesondere die Qualität der von den Bewerberinnen/Bewerbern verfassten Zusammenfassung. In dieser ist der innovative Forschungsansatz, die methodische Vorgehensweise sowie das Forschungsergebnis für die Kommissionsmitglieder der verschiedenen Fachrichtungen in allgemein verständlicher Form darzustellen. Von Bedeutung sind zudem Qualität und Anzahl der Publikationen. Außerdem finden im Rahmen der Dissertation entstandene Patente und Preise bei der Bewertung Berücksichtigung. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis wird dem Präsidium schriftlich mitgeteilt.

Für jede der unter § 1 (2) genannten Fachkulturen (Sektionen) soll nur eine Auszeichnung vergeben werden. Bei gleicher Qualität zweier Arbeiten innerhalb einer Sektion kann der Preis in dieser Sektion ausnahmsweise geteilt werden. Die Kommission zur Vergabe der Promotionspreise ist aufgefordert, die Preisteilung ausführlich zu begründen.

- (5) Das Präsidium beschließt über die Auszeichnung aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission für die Promotionspreise.

§ 5 Vergabe

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg zeichnet die Trägerinnen und Träger der Promotionspreise im Rahmen einer akademischen Feierstunde aus.
- (2) Der Promotionspreis ist mit einer Urkunde und einem Geldbetrag verbunden.

Marburg, den 08.11.2016

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 11.11.2016